

Anlage 2

Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, sowie der Tarifstelle 02 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) NRW vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, diese ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme der Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Nottuln vom 21.10.2010 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung des Standesamt Nottuln

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	70
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	50
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	70
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	70
2	Namensrechtliche Erklärungen	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10
2.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30
2.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30

3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG	70
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	25
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25
3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	10
3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	10
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif Nr. 3.4 beziehungsweise 3.5	5
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10
3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20-80
3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10
3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	30
3.12	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) Gebühr: in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht	

4	Services	
4.1	Nutzungsentschädigung für die Bereitstellung/Einrichtung gemeindeeigener Trauräumlichkeiten außerhalb Stiftsplatz 7/8, Nottuln	50
4.2	Mehraufwendungen für Anfahrtszeiten zu Trauräumlichkeiten, die sich nicht im Ortskern Nottulns befinden	50